

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

11.04.2018

**Geschäftszahl**

Ro 2017/08/0033

**Rechtssatz**

§ 13 Abs. 2 VwGVG ermöglicht es, den in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einbringung allenfalls unberechtigt empfangener Geldleistungen zu begegnen und dem Interesse der Versichertengemeinschaft, die Einbringlichkeit von (vermeintlich) zu Unrecht gewährten Leistungen an den einzelnen Versicherten ohne Zuwarten auf eine rechtskräftige Entscheidung im Falle der Bekämpfung eines Bescheides zu berücksichtigen, indem die berührten öffentlichen Interessen mit den Interessen des Leistungsempfängers abgewogen werden. Stellt sich im Zuge dieser Interessenabwägung heraus, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist, so kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen.

**Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2018/08/0005 E 24. Mai 2018

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017080033.J02